Von Anlagebetreiber bis VEFK:

Das Fachkräfte-ABC für eine Elektroinstallation mit Zukunft

Etwa durch Novellierungen der DIN VDE 1000-10 sind unlängst neue Berufs- und Tätigkeitsbilder für eine zukunftsfähige und sichere Elektroinstallation entstanden. Bekanntes und Neues – ein kurzer orientierender Überblick.

Bildquelle: pixabay, AI-generated

Anlagebetreiber (ANLB)

Jede elektrische Anlage muss unter der Verantwortung einer Person, des Anlagenbetreibers, stehen.
Nach DIN VDE 0105-100 Abs. 3.2.1 ist das eine Person, welche die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage trägt und die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt. Diese Person kann der Eigentümer, Unternehmer, Besitzer oder ein Beauftragter sein, der die Unternehmerpflichten wahrnimmt. Erforderlichenfalls können einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen auf andere Personen übertragen werden oder bei komplexen Anlagen nur für Teile davon. Der Anlagenbetreiber muss eine natürliche Person sein, aber nicht unbedingt zur eigenen Organisationseinheit gehören.
Nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EGG) §3 Abs. 2, ist Anlagenbetreiber „wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt".

Zu den klassischen Aufgaben des Anlagenbetreibers gehören Inspektions-, Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten, um den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen zu gewährleisten. Und – wichtig zu wissen – er muss (s. z.B. VDE-Schriftenreihe 13, S. 65) keine Elektrofachkraft (s. unten) sein.

Anlagenverantwortlicher (ANLV)

Auch dies ist nach DIN VDE 0105-100 und auch DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) eine natürliche Person, die aber für den Betrieb der elektrischen Anlage/Anlagenteile während der Durchführung von Arbeiten verantwortlich ist. Dazu muss er in der Lage sein, die möglichen Auswirkungen der Arbeiten auf die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen/Anlagenteile und die Auswirkungen von diesen auf die vorgesehene Arbeitsausführung zu beurteilen. Er muss also spezifische Anlagenkenntnisse besitzen. Auch hier können erforderlichenfalls einige mit dieser Verantwortung einhergehende Verpflichtungen temporär oder gänzlich auf andere, dem Anlagenverantwortlichen fachlich unterstellte Personen übertragen werden. Das wird in der Praxis oft unvermeidlich sein, etwa bei Arbeiten, die über den Schichtwechsel hinausgehen. Anlagenverantwortliche gelten als Führungskräfte und besitzen daher Weisungsbefugnis. Wichtig darum: Der Anlagenverantwortliche muss Elektrofachkraft sein.
Der Anlagenverantwortliche muss die folgenden Voraussetzungen mitbringen:

- fachliche Kenntnisse und Erfahrungen
- Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften und Normen
- Kenntnisse über den Betriebszustand der betreffenden elektrischen Anlage
- Fähigkeit, die Auswirkungen vorgesehener Arbeiten für den sicheren Betrieb dieser Anlage zu beurteilen
- Fähigkeit zum Erkennen der besonderen Gefahren, die bei Arbeiten an oder in der Nähe dieser elektrischen Anlage vorhanden sind.

Die Weisungsbefugnis bezieht sich auf erforderliche Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle, z.B.:

- Anweisung zu Schalthandlungen
- Änderungen des Betriebszustands der elektrischen Anlage
- Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen oder Arbeitsverfahren
- Weisungen an den Arbeitsverantwortlichen
- Festlegung und Überwachung von Arbeitsabläufen
- Koordinierung von mehreren Auftragnehmern

Arbeitsverantwortlicher (ARBV)

Für die Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe einer elektrischen Anlage ist ein Arbeitsverantwortlicher zu benennen. Der Arbeitsverantwortliche ist nach DIN VDE 0105-100 diejenige Person, die benannt ist, die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeit zu tragen. Erforderlichenfalls kann auch hier wieder diese Verantwortung teilweise auf andere Personen übertragen werden. Genauer gesagt, trägt der Arbeitsverantwortliche die Verantwortung

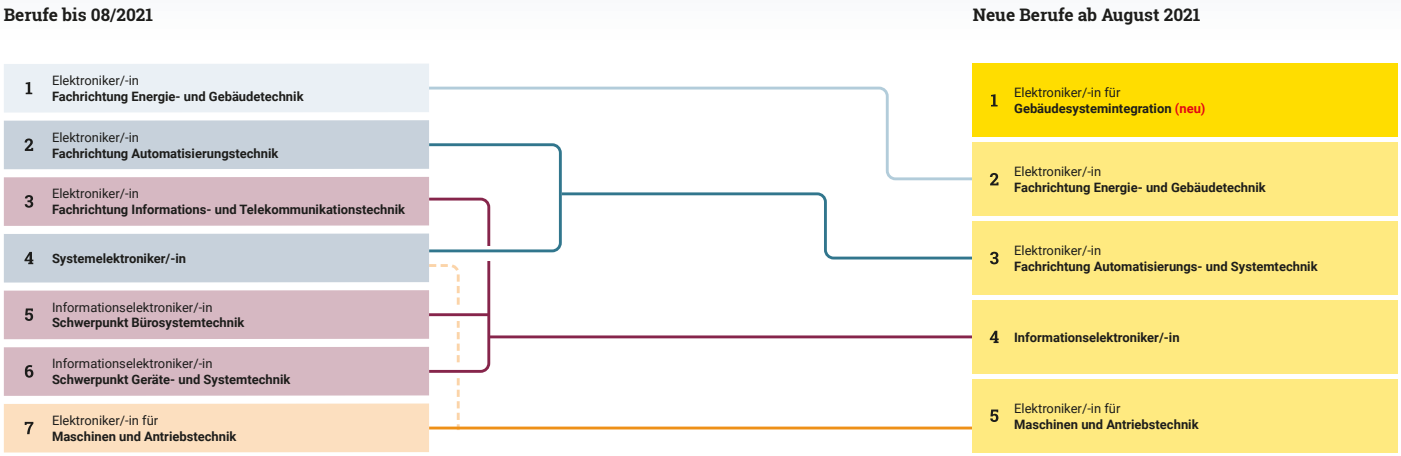

Quelle: ZVEH

dafür, dass alle einschlägigen Sicherheitsanforderungen, Sicherheitsvorschriften und betrieblichen Anweisungen eingehalten werden.
Der Arbeitsverantwortliche muss die folgenden Voraussetzungen mitbringen:

- Kenntnisse über die übertragenen Arbeiten und Erfahrungen mit der Durchführung solcher Arbeiten
- Kenntnisse der für die Durchführung der übertragenen Arbeiten anzuwendenden Vorschriften und Normen
- Fähigkeit, die übertragenen Arbeiten zu beurteilen
- Fähigkeit zum Erkennen der mit den übertragenen Arbeiten verbundenen Gefahren
- Kenntnisse der zu treffenden Schutzmaßnahmen und Fähigkeit, diese umzusetzen

Aufgrund des oben genannten notwendigen Anforderungsprofils kommt als Arbeitsverantwortlicher in der Regel nur eine Elektrofachkraft in Frage. Zwangsläufig muss der Arbeitsverantwortliche aber keine solche sein.

Elektrofachkraft (EKF)

In Deutschland sind lt. § 49 Energiewirtschaftsgesetz Anforderungen an Energieanlagen nur Elektrofachkräfte berechtigt, elektrische Anlagen zu errichten oder zu ändern. Während jedoch die Definition von ANLB, ANLV und ARBV (s. oben) noch recht gut gelingt, ist die präzise Definition der EKF schwieriger möglich, da an verschiedenen Stellen (in Deutschland DIN VDE 1000-10 VDE 1000-10 Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen, DIN EN 50110-1 VDE 0105-1 Betrieb von elektrischen Anlagen – Teil 100: Allgemeine Festlegungen, DGUV 3 Unfallverhütungsvorschrift – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) definiert wird.

„Die zur EFK-ffT ausgebildete Person führt einzelne, abgegrenzte Tätigkeiten durch und unterstützt so die Elektrofachkraft.“ [2]

Allgemein lässt sich sagen: Elektrofachkraft ist eine Person, die elektrotechnische Arbeiten ausführen, planen und überwachen darf.

DIN VDE 1000-10 VDE 1000-10

legt die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen fest, die im Rahmen ihrer Aufgaben Tätigkeiten ausführen, die von Bedeutung für die elektrische Sicherheit sind. Lt. Abschnitt 4.3 ist die Grundlage für die Qualifikation einer Elektrofachkraft in der Regel mit dem Abschluss einer der folgenden fachlichen Ausbildungen des jeweiligen Arbeitsgebietes der Elektrotechnik vorhanden:

- Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zum Gesellen oder Facharbeiter
- Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker
- Ausbildung zum Industriemeister
- Ausbildung zum Handwerksmeister
- Ausbildung zum Diplomingenieur, Bachelor oder Master

„Je nach Anforderungsprofil des Unternehmens sind die Anforderungen der DIN VDE 1000-10, der DIN VDE 0105-100 und der Anwendungsregel VDE-AR-N 4001 zu beachten“ [1]

Anhang A der VDE 1000-10 weist explizit darauf hin, dass es eine „Elektrofachkraft, die umfassend für alle elektrotechnischen Arbeitsgebiete ausgebildet und qualifiziert ist“, nicht gibt. Jede Elektrofachkraft gilt nur für das Gebiet, auf dem sie ausgebildet wurde, als solche und für andere Gebiete als elektrotechnischer Laie.

DIN VDE 0105-100/A1 VDE 0105-100

legt die Anforderungen für sicheres Bedienen von und Arbeiten an elektrischen Anlagen fest. Hier werden Anforderungen an die Qualifikation des Personals sowie an die Organisation und Kommunikation definiert.

DGUV Vorschrift 3

sagt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann. Aus den Durchführungsanweisungen in der Fassung vom 1. Januar 1997 geht hervor, dass die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z.B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle, nachgewiesen wird oder auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft.
Wichtig zu wissen: In der Praxis ist die Elektrofachkraft denselben Regeln unterworfen wie andere „Befähigte Personen“ (früher „Sachkundige“). Danach muss eine solche Person über die fachliche Grundausbildung hinaus auch über aktuelle Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, kann den Status EFK also nur aufrechterhalten, wenn sie aktiv Kenntnis der aktuellen einschlägigen Bestimmungen erwirbt, was eine nachgewiesene Weiterbildung stattgefunden haben. Weiter gilt nun auch „eine andere technische Qualifikation mit langjähriger Erfahrung auf dem Gebiet der Elektrotechnik“ als ausreichende Grundausbildung. Wichtig ist dabei, dass die Person die ihr „übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann“. Somit verschiebt sich mit der neuen EU-weiten Regelung der Schwerpunkt weg von der Grundausbildung hin zu den aktuellen Kenntnissen und deren aussagekräftigen Nachweisen. Für Anlagen, die an das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen sind, muss die Elektrofachkraft in das Installateurverzeichnis des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) eingetragen sein.
Übrigens: Als einziger Beruf im IT-Bereich gehört auch der Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker (ITSE) zu den Elektrofachkräften.

Verwandte Definitionen: VEFK, EuP und EFKffT

Ergänzend definiert DIN VDE 1000-10 VDE 1000-10 die Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK), die Fach- und Führungsverantwortung übernimmt und vom Unternehmer dafür beauftragt ist, sowie die Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP). Darüber hinaus gibt es die Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT).

Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)

Das ist lt. DIN VDE 1000-10 eine „Person, die als Elektrofachkraft Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist".

Elektrotechnisch unterwiesene Person (EuP)

Das ist lt. DIN VDE 0105-100 eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde."

Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten (EFKffT)

Das ist eine Person mit zertifizierter Zusatzqualifikation in einem Teilbereich der Elektrotechnik. Für die „festgelegte Tätigkeit" muss eine zusätzliche Ausbildung im elektrotechnischen Bereich existieren und durch die Person erfolgreich abgeschlossen worden sein (Prüfung in Theorie und Praxis). Die Ausbildungskriterien sind in den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (BGG) beschrieben. (Weiteres s. Wikipedia)

Elektroniker für Gebäudesystemintegration (GSI)

„Der Elektroniker für Gebäudesystemintegration ist ein staatlich anerkannter 3,5-jähriger Ausbildungsberuf im Handwerk. Der Ausbildungsberuf wurde im Jahr 2021 neu geschaffen." (Wikipedia)
Elektroniker für Gebäudesystemintegration sind Elektrofachkräfte im Sinne der Gebäudesystemintegratorausbildungsverordnung – GSI-AusbV vom 30.03.2021 und der Unfallverhütungsvorschriften. Elektroniker für Gebäudesystemintegration installieren und montieren Gebäudeautomationskomponenten und führen die Erstinbetriebnahme durch.
Hintergrund des neuen Berufs ist die rasante Entwicklung in der Gebäudesystemtechnik durch Trends wie Smart Home, Smart Building und intelligentes Energie-Management.

Das Tätigkeitsfeld erstreckt sich auf:

- **Planen**: Planung und Integration neuer Anlagen und Anlageänderungen an bestehenden Objekten
- **Installieren**: Verlegung von Kabeln und Leitungen und Montage der zugehörigen Komponenten, Einrichtung und Anwendung der zugrundeliegenden Software
- **Testen**: Prüfen und testen des gesamten Systems sowohl vor der Inbetriebnahme als auch im laufenden Betrieb

„Zur Unterstützung von Elektrofachkräften hat sich vor fünf Jahren der Verein elektrotechnischer Fach- und Führungskräfte e.V. gegründet." [4]

Elektrotechnikermeister mit Schwerpunkt Gebäudesystemintegration (GSI)

Elektrotechnikermeister für Gebäudesystemintegration kombinieren Systeme wie beispielsweise Wallbox, Photovoltaikanlage, Wärmepumpe und Gebäudesteuerung miteinander. Dafür haben sie Wissen über entsprechende Normen und Regeln, Netzwerktechnik und -sicherheit, Schnittstellen und Energie-Management erworben. Er führt damit Gewerke im Gebäude zusammen. Zwischen dem Meister der Elektrotechnik und dem Elektrotechnikermeister mit Schwerpunkt Gebäudesystemintegration gibt es große Schnittmengen, und auch mit dem Informationstechnikermeister hat der GSI-Meister Gemeinsamkeiten.

„Digitalisierung, Energiewende und die stetig wachsende Nachfrage nach intelligenter Gebäudetechnik und komplexen Smart-Home/Building-Lösungen fordern Spezialisten für Vernetzung, gewerkeübergreifende Gebäudetechnologien und Systemintegrationen." [3]

„Bildlich gesprochen, könnte man sich die fünf Meister der Strombranche als ein Tor mit vier Säulen vorstellen. Jeder der Meister ist dabei eine Säule und der GSI-Meister bildet das gemeinsame Dach. Oder man könnte auch sagen: Er zwingt die unterschiedlichen Systeme zur Kommunikation." [5]

Technische Führungskraft nach VDE-AR-N 4001

Die VDE-Anwendungsregel 4001 enthält Anforderungen an die Qualifikation des Personals und die Organisation für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne des EnWG. Eine technische Führungskraft nach der VDE AR-N 4001 ist im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder im Sinne des Abschnittes 5 dieser Anwendungsregel verantwortlich. Die technische Führungskraft muss über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um in sicherheitsrelevanten Angelegenheiten eigenverantwortlich handeln zu können. Dazu wird ihr das erforderliche Fachpersonal fachlich zugeordnet. Die technische Führungskraft muss Elektrofachkraft im Sinne der VDE 0105-100 sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse für die ihr übertragenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder verfügen. Voraussetzung ist grundsätzlich eine Zusatzausbildung zum staatlich geprüften Techniker, zum Industrie- oder Handwerksmeister, zum Diplomingenieur, Bachelor oder Master im Arbeitsgebiet der Elektrotechnik. Hinzu kommt eine qualifizierte, grundsätzlich dreijährige Berufserfahrung in verantwortlicher Position bei einem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen oder einem vergleichbaren Unternehmen.

Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK)

Die VDE 1000-10 legt auch die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen fest, die im Rahmen ihrer Aufgaben Tätigkeiten ausführen, die von Bedeutung für die elektrische Sicherheit sind. Solche Tätigkeiten sind insbesondere Planen, Projektieren, Konstruieren; Einsetzen von Arbeitskräften; Errichten; Prüfen; Betreiben; Ändern. Eine VEFK wird dort gemäß Abs. 3.2 definiert als „Person, die als Elektrofachkraft (EFK) Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten (z.B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht) hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist." Eine Ausbildung in einem anerkannten elektrotechnischen Ausbildungsberuf zum Gesellen oder zum Facharbeiter ist Grundlage, und gemäß Abschnitt 4.4 grundsätzlich noch eine Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker, zum Industrie- oder Handwerksmeister, zum Diplomingenieur, Bachelor oder Master im Arbeitsgebiet der Elektrotechnik. Im Beitrag [6] erhalten Sie Antworten auf die zehn häufigsten Fragen zur Funktion der verantwortlichen Elektrofachkraft

FS

Referenzen

[1] René Rethfeld, Michael Wulf, Hartmut Hardt: VEFK, Anlagenbetreiber und technische Führungskraft, Elektropraktiker 9/2025, S. 34ff

[2] J. Westermeier: Unterstützung und Entlastung der Elektrofachkraft, Elektropraktiker 8/2025, S. 644

[3] J. Westermeier: Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration (GSI), Elektropraktiker 5/2025, S. 51

[4] Thomas Brimmer, Jens Kleinberg, Dirk Peters: Die Rolle der VEFK, Elektropraktiker 11/2025, S. 33ff

[5] BFE: Der neue Meister mit Schwerpunkt Gebäudesystemintegration, https://www.bfe.de/der-neue-gsi-meistererste-infos/

[6] Verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK), www.elektrofachkraft.de/qualifikation/verantwortliche-elektrofachkraft-vefk ◄